

Stand: 15.05.2026 04:39:16

Initiativen auf der Tagesordnung der 45. Sitzung des KI

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11317 vom 26.03.2026
2. Initiativdrucksache 19/11755 vom 28.04.2026
3. Initiativdrucksache 19/11933 vom 06.05.2026
4. Initiativdrucksache 19/11971 vom 08.05.2026



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock CSU**

**Sicherheit durch Information II:  
Kommunale Mandatsträger und Beamte für Planungen und Herausforderungen  
im aktuellen sicherheitspolitischen Kontext sensibilisieren**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Konzept für ein Veranstaltungsmodell zu entwickeln, in dessen Rahmen Erste Bürgermeister, Landräte und Bezirkstagspräsidenten sowie Führungskräfte der kommunalen Verwaltungen über Planungen, Vorbereitungsmaßnahmen und Aufgabenfelder der Kommunen informiert und sensibilisiert werden können, die sich aufgrund des aktuellen geopolitischen Kontextes im Bereich der Zivilen Verteidigung ergeben, etwa in den Bereichen des Zivilschutzes oder der zivil-militärischen Zusammenarbeit.

Das Veranstaltungsmodell kann in Kooperation mit einem gesetzlich festgelegten Bildungsträger, etwa der Bayerischen Verwaltungsschule, entwickelt und angeboten werden.

Dem Landtag ist nach Entwicklung des Modells über seine Ausgestaltung zu berichten.

### **Begründung:**

Der aktuelle geopolitische Kontext in Europa, insbesondere der offen zur Schau gestellte russische Imperialismus und Revisionismus sowie bereits stattfindende hybride Angriffe auf die Bundesrepublik und ihre europäischen Verbündete, lassen zielgerichtete Maßnahmen zur Stärkung der gesamtgesellschaftlichen Resilienz als dringend notwendig erachten: Zu einer integrierten Verteidigungsfähigkeit und effektiven Abschreckung gehören nämlich nicht nur der militärische Bereich, sondern auch eine funktionsfähige zivile Ebene. Insbesondere die Kommunen nehmen im Rahmen der zivilen Verteidigung eine entscheidende Rolle ein, da sie in einem potenziellen Bündnis- oder Verteidigungsfall für die Umsetzung des Zivilschutzes vor Ort mitverantwortlich sind und gerade im Kontext der geostrategischen Lage der Bundesrepublik als Drehscheibe logistischer Ströme durch die Unterstützung durchziehender Militärverbände gefordert sein würden. Deshalb sollen Erste Bürgermeister, Landräte und Bezirkstagspräsidenten

sowie Führungskräfte der kommunalen Verwaltungen im Rahmen von Informationsveranstaltungen über Planungen, Vorbereitungsmaßnahmen und Aufgabenfelder aufgeklärt werden, die sich für die kommunale Ebene etwa in den Bereichen des Zivilschutzes oder der zivil-militärischen Zusammenarbeit ergeben können.



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Martin Stock** **CSU**

### **Logistikzentrum der Bayerischen Polizei in Hof: Bericht über Fortschritt und aktuellen Sachstand**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über den Fortschritt und den aktuellen Sachstand des Projekts Logistikzentrum der Bayerischen Polizei (LZBP) in Hof zu berichten.

### **Begründung:**

In Hof entsteht aktuell das neue Logistikzentrum der Bayerischen Polizei. Das LZBP soll künftig als zentrale Servicestelle für das Beschaffungswesen der Polizei zuständig sein, etwa im Bereich der Dienstbekleidung. Bislang ist das Beschaffungswesen über die 13 Einkaufs- und Vergabestellen der Polizeipräsidien organisiert, sodass das LZBP für eine professionellere, modernere und effizientere Beschaffung der Ausrüstung sorgen kann. Das LZBP soll bis 2030 finalisiert werden, sodass ein Zwischenbericht über Fortschritt und aktuellen Sachstand erfolgen soll.



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Jetzt Investitionsplan für den Ausgabenrest der Feuerschutzsteuer vorlegen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich einen verbindlichen Ausgaben- und Investitionsplan für den bestehenden und zu erwartenden Ausgabenrest der Feuerschutzsteuer vorzulegen.

Dieser Plan soll konkrete Maßnahmen, deren Finanzierungsbedarf sowie einen verlässlichen Zeitplan enthalten. Ziel ist es, eine zeitnahe und bedarfsgerechte Verwendung der Mittel sicherzustellen und dabei die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei Bau und Sanierung von Feuerwehrrätehäusern durch angehobene Festbeträge weiter zu verbessern.

#### **Begründung:**

Der Ausgabenrest der Feuerschutzsteuer ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen:

- 2020: 52,0 Mio. Euro
- 2021: 64,0 Mio. Euro
- 2022: 84,3 Mio. Euro
- 2023: 108,4 Mio. Euro
- 2024: 129,2 Mio. Euro
- 2025: 137,8 Mio. Euro

Aufgrund unerwartet hoher Mehreinnahmen im Jahr 2025 von über 16 Mio. Euro gegenüber den veranschlagten Einnahmen ist mit einem weiteren deutlichen Anstieg der Ausgabereste auch in den kommenden Jahren zu rechnen.

Für bereits im Bau befindliche Maßnahmen an den Staatlichen Feuerweherschulen in Geretsried, Regensburg und Würzburg sind derzeit rund 30,3 Mio. Euro fest eingeplant. Darüber hinaus besteht für zwingend notwendige weitere Investitionen an diesen Standorten in den kommenden Jahren ein zusätzlicher Finanzbedarf im höheren zweistelligen Millionenbereich.

Selbst unter Berücksichtigung dieser gebundenen Mittel verbleibt ein erheblicher Ausgabenrest. Ein weiteres Anwachsen dieser Mittel ohne zielgerichtete Verwendung stellt eine verpasste Chance für die dringend erforderliche Stärkung der Feuerwehren und die Entlastung der Kommunen in Bayern dar.

Insbesondere die Städte und Gemeinden tragen die Hauptlast der Finanzierung der Feuerwehren. Viele stehen vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Die Mittel aus der Feuerschutzsteuer sind zweckgebunden für den Brandschutz vorgesehen und müssen daher zeitnah und effektiv zur Unterstützung der kommunalen Feuerwehren eingesetzt werden. In der aktuellen, vielschichtigen Bedrohungslage kommt den Feuerwehrrätehäusern neben der Brandbekämpfung auch besondere Bedeutung als Dreh- und Angelpunkt des Katastrophen- sowie Zivilschutzes zu.

Ein transparenter und verbindlicher Investitionsplan ist jetzt notwendig, um sicherzustellen, dass die vorhandenen Mittel zielgerichtet und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Das Geld muss schnell bei den Gemeinden ankommen und darf nicht in Haushaltsresten gebunkert werden.



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

### **Vorgaben zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat auf kommunaler Ebene überprüfen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der bevorstehenden Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen, die 2023 novellierten Vorschriften in den Kommunalverfassungsgesetzen zur Unvereinbarkeit eines kommunalen Mandats und einer beruflichen (Teilzeit-)Tätigkeit für dieselbe Kommune zu überprüfen (Art. 31 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO), Art. 24 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) und Art. 23 Abs. 4 Bezirksordnung (BezO)). Dabei sind Optionen aufzuzeigen, wie sich die Vorschrift weiterentwickeln lässt, um anders als bisher Bürgerinnen und Bürger, die in Teilzeit bei Ihrer Kommune beschäftigt sind, nicht unnötig von der Wahrnehmung eines kommunalen Ehrenamtes in den Gemeinde- und Stadträten auszuschließen und dennoch Interessenkonflikte zwischen Amt bzw. beruflicher Tätigkeit und kommunalem Mandat zu vermeiden.

### **Begründung:**

Die Demokratie vor Ort in den Gemeinden und Städten lebt von Bürgerinnen und Bürgern, die sich im kommunalen Ehrenamt für ihre Kommunen einsetzen wollen. Jedoch wird es nicht leichter, Kandidierende für die Kommunalparlamente zu finden. Der Landtag ist und war in den letzten Jahren darum bemüht, die Attraktivität der kommunalpolitischen Ehrenämter zu erhöhen.

Das ist aber nicht in jedem Fall gelungen. Im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle im Jahr 2023 wurden die gesetzlichen Regelungen zur Inkompatibilität von Amt und Mandat in den Räten dahingehend geändert, dass künftig auch die Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer in Teilzeit für eine Kommune dazu führt, dass diese berufliche Tätigkeit und das kommunale Ehrenamt in derselben Gemeinde nicht miteinander vereinbar sind (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO, Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LKrO und Art. 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BezO). Zuvor war es neben Beamtinnen und Beamten nur leitenden oder hauptberuflichen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern verwehrt, ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied der Beschäftigungsgemeinde zu sein.

In der Praxis führt diese Neuregelung für Teilzeitbeschäftigte zu Problemen. Vor allem ist die Steuerungswirkung dieser Regelung fraglich, weil sie Engagierte vom kommunalen Ehrenamt abhält, die sich zwischen ihrer (Teilzeit-)Tätigkeit für die Gemeinde und der Kandidatur bzw. Mitgliedschaft im Kommunalparlament entscheiden müssen. Zudem führt die Neuregelung in der Rechtsanwendung zu inkonsistenten Ergebnissen. So gilt die Inkompatibilitätsregelung bspw. für Erzieherinnen oder Erzieher in einer kommunalen Kindertagesstätte, die dort in Teilzeit arbeiten. Dagegen werden Erzieherinnen bzw. Erzieher, die von einem freien Träger in derselben Kommune betrieben wird, vom

Anwendungsbereich der Regelung nicht erfasst. Auch Beschäftigte bei kommunalen Unternehmen wie bspw. Stadtwerken unterfallen ebenso wenig der neuen Regelung, wenn sie nicht in leitender Position tätig sind. Die Neufassung der Inkompatibilitätsregelungen hat bislang nicht nur zu Unverständnis in den Kommunen geführt, sondern sie ist derzeit auch Gegenstand von Popularklagen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

Zudem ist die Anwendung der Regelung in der Praxis auch kompliziert. So ist die Vorschrift des Art. 31 Abs. 3 GO nach Hinweis des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration verfassungskonform auszulegen. Bei der betroffenen Person muss neben ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Kommune auch eine potenzielle Interessenkollision mit dem Mandat als Ratsmitglied festgestellt werden. Diese verfassungskonforme Auslegung erleichtert aber die Rechtsanwendung nicht, da sie in jedem Einzelfall vorgenommen werden muss, was auf der kommunalen Ebene die zuständigen Stellen, insbesondere die Wahlausschüsse überfordern kann.

Daher sind die Inkompatibilitätsregelungen und die hier aufgeworfenen Aspekte in die turnusmäßige Evaluation der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen durch das Innenministerium einzubeziehen. Dabei ist auch zu erörtern, ob das Regelungsziel des Art. 31 Abs. 3 GO nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Aus Sicht des Landtags sind Inkompatibilitätsregelungen in den Kommunalverfassungsgesetzen zwar wichtig, um Interessenskonflikte in den kommunalen Gremien zu verhindern. Solche Konflikte bestehen vor allem bei Beamtinnen und Beamten, die hoheitliche Aufgaben in ihrer Kommunen erfüllen oder bei Tarifbeschäftigten in leitender Position. Allerdings darf eine solche Regelung nicht über das Ziel hinausschießen.